



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 2016

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20321	8. 11. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare	989
25	10. 11. 2016	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit in Rückerstattungssachen	978
282	8. 11. 2016	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz	978
320	10. 11. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten	984
631	23. 10. 2016	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	985
75	8. 11. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des energiebedingten Klimaschutzes	986
77	31. 10. 2016	Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für alle wasserrechtlichen Entscheidungen über die Einleitung von Abwasser der Firma Dynamit Nobel GmbH in ein namenloses Nebengewässer der Heller auf hessischem Gebiet und über die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone in der Stadt Haiger (Gemarkung Allendorf) in Hessen sowie für die mit diesen Gewässerbenutzungen im Zusammenhang stehenden Anlagen	986

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

25

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit in Rückerstattungssachen

Vom 10. November 2016

Auf Grund der Artikel 55 Absatz 2, 60 Absatz 3 und 78 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet S. 1169) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 857) verordnet das Justizministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit in Rückerstattungssachen vom 10. April 1984 (GV. NRW. S. 229), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 2016

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas Kutschaty

– GV. NRW. 2016 S. 978

282

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Vom 8. November 2016

Artikel

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Die Anlage der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268) wird wie folgt geändert:

1. In Teil A des Verzeichnisses werden nach den Wörtern „Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30)“, die Wörter „Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)“, eingefügt.
2. Teil B des Verzeichnisses wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „22.2 Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WasEG)“ werden die Wörter „22.3 Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
 - b) Der Anhang I wird wie folgt geändert:
 - aa) Im vierten Spiegelstrich wird die Angabe „§§ 49, 50 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926)“ durch die Angabe „§§ 41, 42 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) Im fünften Spiegelstrich wird die Angabe „§ 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926)“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das

zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- cc) Im sechsten Spiegelstrich wird die Angabe „§ 99 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926)“ durch die Angabe „§ 22 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- dd) Im siebten Spiegelstrich wird die Angabe nach „§ 106 Absatz 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926)“ durch die Angabe „§ 76 Absatz 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) Der Anhang II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 20.1.4 wird die Angabe „§ 105 LWG“ durch die Angabe „§ 75 LWG“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 20.1.25 wird die Angabe „§ 14 LWG“ durch die Angabe „§ 35 LWG“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 20.1.31.3 wird die Angabe „(§ 105 Absatz 1 LWG)“ durch die Angabe „(§ 75 Absatz 1 LWG)“ und die Angabe „(§ 105 Absatz 2 LWG)“ durch die Angabe „(§ 75 Absatz 2 LWG)“ ersetzt.
 - dd) Nummer 20.1.38 wird wie folgt gefasst:

„20.1.38
§ 79 Absatz 1
Veröffentlichung, Förderung der aktiven Beteiligung, Koordinierung
zuständig: BezReg Münster für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Ems
BezReg Düsseldorf für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Rhein
BezReg Köln für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Maas
BezReg Detmold für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Weser“
 - ee) Die Nummer 22.1 wird wie folgt gefasst:

„22.1
Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung (LWG)

22.1.1
§ 6 Absatz 2 Satz 1
Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie
zuständig: bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

22.1.2
§ 9
Verpflichtung zur Wiederherstellung des Gewässerbettes (Absatz 1 Satz 2) und Fristverlängerung bei Vorliegen besonderer Gründe (Absatz 4 Satz 2) an Gewässern zweiter Ordnung
zuständig: BezReg

22.1.3
§ 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 1
Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie bei Inseln

zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

22.1.4

Rechtsnachfolge

22.1.4.1

§ 16 Satz 1

Entgegennahme der Anzeige der Rechtsnachfolge

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist

22.1.4.2

§ 16 Satz 2

Eintragung der Änderung in das Wasserbuch

zuständig: BezReg

22.1.5

§ 19

Zulassung des Befahrens mit kleinen elektrisch angetriebenen Fahrzeugen und Segelbooten mit elektrischem Hilfsmotor auf nicht schiffbaren Gewässern als Gemeingebrauch (Absatz 6 Satz 1)

zuständig: BezReg

22.1.6

§ 20 Satz 1 und 2

Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich auch durch ordnungsbehördliche Verordnung

zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern und Talsperren BezReg

22.1.7

§ 21

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder eines Verwaltungsakts zur Regelung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs

zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

22.1.8

§ 25

Anordnung der Beseitigung einer Benutzungsanlage, Anordnung, den früheren Zustand wiederherzustellen (Absatz 2 Satz 1 und 2), Entgegennahme der Anzeige bei Änderung einer Anlage zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers (Absatz 3 Satz 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist

22.1.9

§ 26

Genehmigung des dauernden Außerbetriebsetzens und Beseitigens (Satz 1), Entgegennahme der Verpflichtungserklärung (Satz 3 und Satz 4), Festsetzung des zu erstattenden Betrags (Satz 5), Fristbestimmung (Satz 6) und Befreiung von der Sicherheitsleistung (Satz 9)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist

22.1.10

§ 28 Absatz 4 Satz 2

Entgegennahme der Anzeige, den Nutzungszweck der Wasserkraftanlage zu ändern

zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

22.1.11

§ 29

Setzen, Erneuern, Versetzen und Berichtigen der Staumarke (Absatz 3, Absatz 5 Satz 2), Entgegennahme der Anzeige der Beschädigung und Änderung der Staumarke und Festpunkte (Absatz 4), Genehmigung der die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussenden Handlung (Absatz 5 Satz 1)

zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie bei Talsperren und Rückhaltebecken (§ 75 Absatz 1 und 2) BezReg

22.1.12

§ 31

Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Aufhebung von Gewässerrandstreifen sowie zur abweichenden oder weitergehenden Regelung von Gewässerrandstreifen (Absatz 5 Satz 1), Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Aufhebung von Gewässerrandstreifen (Absatz 5 Satz 2), Erteilung einer widerrufflichen Befreiung (Absatz 6 Satz 2)

zuständig: bei Gewässern erster Ordnung BezReg

22.1.13

§ 33

Genehmigung des dauernden Außerbetriebsetzens und Beseitigens (Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Satz 1), Entgegennahme der Verpflichtungserklärung (Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Satz 3 und Satz 4), Festsetzung des zu erstattenden Betrags (Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Satz 5), Fristbestimmung (Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Satz 6), Befreiung von der Sicherheitsleistung (Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Satz 9), Befreiung von der Pflicht zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen (Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 2), Entgegennahme der Anzeige bei Änderung einer Anlage zur Benutzung von Grundwasser (Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Satz 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist

22.1.14

§ 35

Festsetzung von Wasserschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung (Absatz 1 Satz 1)

zuständig bei Wasserschutzgebieten zum Schutz von Entnahmen von mehr als 600 000 m³/a: BezReg

sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der BezReg Arnsberg

22.1.15

§ 36

Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung (Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Satz 1), Untersagung von Handlungen (Absatz 2 Satz 1)

zuständig: BezReg

sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der BezReg Arnsberg

22.1.16

§ 37

Entgegennahme der Untersuchung (Absatz 3), Sicherstellung der Einstellung von Wasserentnahmen (Absatz 4 Satz 2)

zuständig: bei Entnahmen von mehr als 600 000 m³/a BezReg

22.1.17

§ 38

Entgegennahme (Absatz 3 Satz 2), Prüfung und Beanstandung des Wasserversorgungskonzepts (Absatz 3 Satz 3)

zuständig: BezReg

22.1.18

§ 41

Entgegennahme der Anzeige (Satz 1), Treffen von Regelungen (Satz 3)

zuständig: bei Entnahmen von mehr als 600 000 m³/a BezReg

22.1.19

§ 42

Zulassung der Untersuchung durch das betroffene Unternehmen (Absatz 1 Satz 2), Entgegennahme der vorzulegenden Untersuchungsergebnisse (Absatz 1 Satz 3 und 4)

zuständig: bei Entnahmen von mehr als 600 000 m³/a BezReg

22.1.20

§ 47

Entgegennahme des Abwasserbeseitigungskonzepts (Absatz 1 Satz 1), Beanstandung des Abwasserbeseitigungskonzepts, Festlegung von Maßnahmen und Fristen (Absatz 2 Satz 1), Entgegennahme der Anzeige (Absatz 2 Satz 3), Beanstandung des Abwasserbeseitigungskonzepts, Festlegung von Maßnahmen und Fristen (Absatz 2 Satz 4)

zuständig: BezReg

22.1.21

§ 49 Absatz 6

Freistellung der Gemeinde von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben einschließlich der von diesen genutzten Flächen und aus anderen Anlagen und deren Übertragung auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber der Anlage (Satz 1), Übertragung der Abwasserbehandlung auf einen gewerblichen Betrieb (Satz 4)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwasserreinleitung zuständig ist

22.1.22

§ 50 Absatz 1

Genehmigung des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung (Satz 1), Anordnung der gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung (Satz 2)

zuständig: BezReg mit folgenden Ausnahmen:

Zusammenschlüsse von Abwasserbeseitigungspflichtigen von Grundstücken außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 49 Absatz 5),

Zusammenschlüsse von nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken zur gemeinsamen Beseitigung von Niederschlagswasser

22.1.23

§ 52 Absatz 1

Entgegennahme der Anzeige der Übertragung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts (Satz 2), Genehmigung der Übertragung auf ein gemeinsames Kommunalunternehmen (Satz 5)

zuständig: BezReg

22.1.24

§ 52 Absatz 2

Entgegennahme, Prüfung und Beanstandung des Nachweises über den Investitionsbedarf

zuständig: BezReg

22.1.25

§ 53

Bestimmung der Abwasserbeseitigungspflicht in Einzelfällen (Absatz 1 Satz 3), Entgegennahme des Abwasserbeseitigungskonzepts (Absatz 3 Satz 1), Anordnung der Aktualisierung des Abwasserbeseitigungskonzepts (Absatz 3 Satz 4), Entgegennahme der Anzeige der Übernahme weiterer Maßnahmen der Abwasserbeseitigung (Absatz 4 Satz 3)

zuständig: BezReg

22.1.26

§ 55

Festsetzen der Ausgleichszahlung

zuständig: BezReg

22.1.27

§ 57 Absatz 1

Entgegennahme der Anzeige (Satz 1), Treffen von Regelungen (Satz 2), Verlangen des Bestandsplans und des Plans über den Betrieb bei öffentlichen Kanalisationsnetzen und deren Entgegennahme (Satz 6)

zuständig: bei Anlagen zur Behandlung von Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2 000 Einwohnerwerten BezReg

22.1.28

§ 57 Absatz 2 Satz 2

Bauartzulassung von Abwasserbehandlungsanlagen

zuständig: LANUV

22.1.29

§ 58 Absatz 1

Genehmigung der Einleitung flüssiger Stoffe in öffentliche und private Abwasseranlagen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwasserreinleitung aus der öffentlichen oder privaten Abwasseranlage zuständig ist

22.1.30

§ 58 Absatz 2

Feststellung einer Genehmigungspflicht, Anforderung zur Beantragung einer Genehmigung und Erteilung der Genehmigung

zuständig: BezReg

22.1.31

§ 58 Absatz 3

Entgegennahme der Anzeige

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwasserreinleitung aus der privaten Abwasseranlage zuständig ist

22.1.32

§ 58 Absatz 4 Satz 1

Vorlage eines Verzeichnisses der genehmigungsbedürftigen Indirekteinleitungen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwasserreinleitung aus der öffentlichen oder privaten Abwasseranlage zuständig ist

22.1.33

§ 59 Absatz 2

Verpflichtung des Indirekteinleiters zur Selbstüberwachung (Satz 1), Zulassung der Eigenuntersuchung durch den Indirekteinleiter (Satz 2), Entgegennahme der Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse, Bestimmung der Zeitabstände für die Vorlage (Satz 3)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwasserreinleitung zuständig ist

22.1.34

§ 59 Absatz 3

Verpflichtung des Betreibers zur Überprüfung durch einen Sachverständigen (Satz 2), Festlegung von Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfung (Satz 3), Entgegennahme des Prüfergebnisses des Sachverständigen (Satz 4),

Entgegennahme der Mitteilung des Betreibers über die Mängelabstellung (Satz 5)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwasseranlage zuständig ist

22.1.35

§ 62 Absatz 5 Satz 2 und 4

Genehmigung der Übertragung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung

zuständig: BezReg

22.1.36

§ 63

Zustimmung zur Unterhaltungsvereinbarung (Absatz 1 Satz 1), Widerruf der Zustimmung (Absatz 1 Satz 3), Anordnung der Ersatzvornahme (Absatz 2 Satz 2)

zuständig bei Gewässern erster und zweiter Ordnung: BezReg

22.1.37

§ 65

Feststellung der Gewässerunterhaltungspflicht im Streitfall (Satz 1), Festsetzung des Schadensersatzes (Satz 2)

zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung BezReg

22.1.38

§ 68 Satz 2

Anhaltung zur Erfüllung der Gewässerausbaupflicht und Fristsetzung

zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung: BezReg

22.1.39

§ 70

Festsetzung des Vorteilsausgleichs im Streitfall (Absatz 1 Satz 2),

zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

22.1.40

§ 70 Absatz 3 Satz 1

Umlage der Aufwendungen des Landes oder Bundes auf die Gemeinden für Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen von Gewässern erster Ordnung, die auch den besonderen Zwecken einer Gemeinde dienen

zuständig: BezReg

22.1.41

§ 73

Ausübung des Vorkaufsrechts (Absatz 2 Satz 1), Entgegennahme der Mitteilung über den Vertragsinhalt (Absatz 2 Satz 4)

zuständig: BezReg

22.1.42

§ 73 Absatz 4 Satz 1

Führung und Veröffentlichung eines Verzeichnisses über Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht besteht

zuständig: LANUV

22.1.43

§ 74

Unterstützung und Sicherstellung der Abstimmung (Absatz 1 Satz 2), Aufteilung der Einteilung in kleinere wasserwirtschaftliche Einheiten (Absatz 1 Satz 3), Entgegennahme der Maßnahmenübersicht zum Ausbau und Ausgleich der Wasserführung sowie zur Gewässerunterhaltung (Absatz 2 Satz 1), Beanstandung der Maßnahmenübersicht, Festlegung von Maßnahmen und Fristen (Absatz 3 Satz 1 und 4), Entgegennahme der Anzeige (Absatz 3 Satz 3), Vorgabe von Maßnahmen und Fristsetzung (Absatz 4 Satz 1)

zuständig: BezReg

22.1.44

§ 76 in Verbindung mit § 29

Setzen, Erneuern, Versetzen und Berichtigen der Staumarke (Absatz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 3, Absatz 5 Satz 2), Entgegennahme der Anzeige der Beschädigung und Änderung der Staumarke und Festpunkte (Absatz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 4), Genehmigung der die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussenden Handlung (Absatz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 Satz 1), Entgegennahme des Sicherheitsberichtes (Absatz 5 Satz 2), Verpflichten des Betreibers zur Anlagenüberprüfung, Einvernehmenserklärung (Absatz 5 Satz 3), Feststellung der Notwendigkeit von Sicherheitsvorkehrungen (Absatz 6)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist

22.1.45

§ 78

Einschränkung des Unterhaltungsumfangs (Absatz 2 Satz 4), Befreiung von der Verpflichtung zur Wiederherstellung eines Deichs (Absatz 3 Satz 2), Festsetzung des Umfang der Kostenbeteiligung oder -erstattung (Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 42 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes), Heranziehung der Gemeinden zur Unterhaltung (Absatz 4 Satz 1), Zustimmung zur Vereinbarung (Absatz 5 Satz 1), Widerruf der Zustimmung (Absatz 5 Satz 2), Entgegennahme der Anzeige der Übertragung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts (Absatz 6 Satz 2)

zuständig: bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

22.1.46

§ 79 Satz 3

Festlegung des Beitrags im Streitfall

zuständig: bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

22.1.47

§ 80

Entscheidung über die Unterhaltungspflicht und Festlegung der nach § 81 Absatz 2 und 3 erforderlichen Maßnahmen und Pflichten

zuständig: bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

22.1.48

§ 82

Genehmigung von Maßnahmen bei Hochwasserschutzanlagen (Absatz 1 Satz 3), Befreiung vom Verbot nach Absatz 1 (Absatz 2 Satz 1), Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung mit weitergehenden Regelungen zum Schutz von Deichen (Absatz 3 Satz 1)

zuständig: bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

22.1.49

§ 83 in Verbindung mit § 76 WHG

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 1 und 3), Auslegung des Verordnungsentwurfs und der Karten des Überschwemmungsgebiets, Hinweisung durch ortsübliche Bekanntmachung (Absatz 2 Satz 3), Veranlassung der Auslegung von Unterlagen (Absatz 2

Satz 4), Auslegung der Karten des Überschwemmungsgebiets (Absatz 3 Satz 3), Auslegung der Karten vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete (Absatz 4 Satz 1)
zuständig: BezReg

22.1.50

§ 84

Führung des Hochwasserschutzregisters (Absatz 2 Satz 2), Erteilung der Befreiung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten (Absatz 3 Satz 2)

zuständig: bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

22.1.51

§ 87

Information und aktive Beteiligung der Öffentlichkeit sowie öffentliche Bekanntmachung

zuständig:

BezReg Münster für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Ems

BezReg Düsseldorf für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Rhein

BezReg Köln für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Maas

BezReg Detmold für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Weser

22.1.52

§ 88

Auslegung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms (Absatz 1 Satz 2), Auslegung der Risikomanagementpläne (Absatz 1 Satz 3)

zuständig: BezReg

22.1.53

§ 89 Absatz 1

Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft (Satz 1), Erteilung einer Auskunft (Satz 6)

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg; LANUV

22.1.54

§ 89 Absatz 1 Satz 4

Ermittlung des Standes der Technik, Beteiligung an dessen Entwicklung

zuständig: LANUV

22.1.55

§ 89 Absatz 3 Satz 1

Entgegennahme von wasserwirtschaftlichen Daten

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg; LANUV

22.1.56

§ 90

Führung von Verzeichnissen und Karten über festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete (Satz 1), Aufbewahrung der Karten (Satz 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Festsetzung oder vorläufige Sicherung zuständig ist

22.1.57

§ 91

Anlegung und Führung des Wasserbuchs

zuständig: BezReg

22.1.58

§ 93 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2

Gewässeraufsicht

22.1.58.1

Gewässer und Gewässerschau (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 95)

zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

22.1.58.2

Benutzung der Gewässer (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Benutzung zuständig ist

22.1.58.3

Indirekteinleitungen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Indirekteinleitung zuständig ist

22.1.58.4

Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Entnahme zuständig ist

22.1.58.5

Überschwemmungsgebiete (Absatz 1 Satz 1 Nummer 6)

zuständig: bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

22.1.58.6

Talsperren und Rückhaltebecken (Absatz 1 Satz 1 Nummer 7)

zuständig: BezReg, sofern sie für das Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG zuständig ist

22.1.58.7

Deiche und Deichschau (Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und § 95)

zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein auch die Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern BezReg

22.1.58.8

Anlagen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 9)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung oder Genehmigung der Anlage zuständig ist

22.1.59

§ 93 Absatz 1 Satz 2

Aufforderung zur Antragstellung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung zuständig ist

22.1.60

§ 94 Satz 3

Probeentnahmen und Untersuchungen, Beauftragung von Untersuchungsstellen

zuständig: LANUV

22.1.61

§ 96 Absatz 1 Satz 1

Kostenauflegung

zuständig: BezReg, sofern sie nach § 93 für die Gewässeraufsicht zuständig ist

22.1.62

§ 97

Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen, Betretungsrechte

22.1.62.1

Anordnung der Duldung (Absatz 1 Satz 1)

zuständig: BezReg, sofern sie für den Gewässerausbau zuständig ist

22.1.62.2

Anordnung der Duldung (Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Maßnahme nach § 77 oder die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage zuständig ist

22.1.62.3

Anordnung der Duldung (Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Durchführung der Gewässer- oder Deichschau zuständig ist

22.1.62.4

Anordnung der Duldung (Absatz 4 Satz 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerunterhaltung zuständig ist

22.1.62.5

Festsetzen der Höhe des Schadensersatzes (Absatz 6 Satz 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Anordnung der Duldung nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 zuständig ist

22.1.63

§ 100

Wasser- und Hochwassergefahr

22.1.63.1

Anforderung von Hilfeleistung (Absatz 1), Anforderung von Hilfeleistung und Bereitstellung von Arbeitsgeräten, Beförderungsmitteln und Baustoffen (Absatz 2 Satz 1), Festsetzung der Höhe der Entschädigung (Absatz 2 Satz 6)

zuständig: bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

22.1.63.2

Anordnung des Einsatzes von Stauanlagen (Absatz 3)

zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie bei Talsperren und Rückhaltebecken (§ 75 Absatz 2 und 3) BezReg

22.1.64

§ 109 Absatz 1 Satz 1

Heranziehung von Sachverständigen, Anordnung Unterlagen vorzulegen

zuständig: BezReg, sofern sie für das jeweilige Verfahren, die Gewässeraufsicht oder Abnahme zuständig ist

22.1.65

§ 110 Absatz 1

Prüfung der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Anlage, bei Benutzungsanlagen für die Zulassung der Benutzung zuständig ist

22.1.66

§ 111 Satz 1

Verlangen einer Sicherheitsleistung

zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist

22.1.67

§ 118

Schifffahrt

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausübung der Schifffahrt und zum Verhalten in Häfen und an Umschlagstellen (Absatz 2 Satz 1)

zuständig: BezReg

22.1.68

§ 120 Absatz 1

Errichtung und Ausübung eines Fährbetriebs

zuständig: BezReg

22.1.69

§ 121 Absatz 1 Satz 1

Ausschluss einzelner Strecken

zuständig: bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern und Talsperren BezReg

22.1.70

§ 122 Absatz 3 Satz 1

Entgegennahme der Anzeige

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Anlage zuständig ist“

ff) Nach Nummer 22.2 wird folgende Nummer 22.3 eingefügt:

„22.3

Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in der jeweils geltenden Fassung (AbwAG NRW)

22.3.1

§ 3 Absatz 1

Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme (Satz 1 und 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist; LANUV

22.3.2

§ 3 Absatz 2

Entgegennahme der Nachweise (Satz 1), Verlangen von Sachverständigengutachten und Bestätigungen (Satz 2)

zuständig: LANUV

22.3.3

§ 3 Absatz 3

Entgegennahme der Angaben und Unterlagen (Satz 3), Verlangen eines Messprogramms und dessen Abstimmung (Satz 4)

zuständig: LANUV

22.3.4

§ 3 Absatz 5

Entgegennahme der Anzeige nach § 57 Absatz 1 des Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung (Satz 1), Entgegennahme des Nachweises über die Anpassung der Anlage (Satz 3)

zuständig: LANUV

22.3.5

§ 4 Satz 2

Schätzung des Wirkungsgrades von Nachklärteichen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwasserreinigung zuständig ist

22.3.6

§ 5 Absatz 1

Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge und der Überwachungswerte (Satz 1), nachträgliche Ergänzung bereits erteilter Bescheide (Satz 3), Überprüfung und Neufestsetzung der Jahresschmutzwassermenge (Satz 4), Entgegennahme der Ermittlungsergebnisse zur Jahresschmutzwassermenge (Satz 5)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwasserreinigung zuständig ist

22.3.7

§ 5 Absatz 5 Satz 1

Erlass einer Rechtsverordnung über die Berechnung der Zahl der Schadeinheiten bei Flusskläranlagen

zuständig: BezReg

22.3.8

§ 5 Absatz 6

Entgegennahme der in den wasserrechtlichen Bescheid aufzunehmenden Angaben

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwasserreinleitung zuständig ist

22.3.9

§ 5 Absatz 7 Satz 1

Entgegennahme der Erklärung

zuständig: LANUV

22.3.10

§ 5 Absatz 8 Satz 8

Entgegennahme der Messergebnisse

zuständig: LANUV

22.3.11

§ 6 Satz 1

Überwachung nach § 4 Absatz 4 und 5 und § 6

Absatz 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes

zuständig: BezReg, sofern sie für die Überwachung der Abwassereinleitung zuständig ist

22.3.12

§ 7 Absatz 2

Schätzung der Überwachungswerte und der

Jahresschmutzwassermenge

zuständig: LANUV

22.3.13

§ 8 Absatz 2

Entgegennahme des Antrags (Satz 1 und 4),

Entgegennahme der Nachweisunterlagen,

Verlängerung der Frist (Satz 5)

zuständig: LANUV

22.3.14

§ 9 Satz 1

Schätzung der Vorbelastung

zuständig: LANUV

22.3.15

§ 10

Entgegennahme der Daten und Unterlagen

(Satz 1), Verlängerung der Frist (Satz 3)

zuständig: LANUV

22.3.16

§ 11 Absatz 1 Satz 1

Festsetzung der Abgabe

zuständig: LANUV

22.3.17

§ 13

Einziehung der Abgabe (Absatz 1), Stundung

der Abgabe (Absatz 2), Erlass der Abgabe

(Absatz 3), Niederschlagung der Abgabe (Ab-

satz 4)

zuständig: LANUV

22.3.18

§ 16 Absatz 2

Förderung von Maßnahmen

zuständig: BezReg“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

a) von der Landesregierung auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,
- des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes und
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

sowie

b) vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags auf Grund

- § 117 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst worden ist, und

- § 19 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559).

Düsseldorf, den 8. November 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2016 S. 978

320

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten

Vom 10. November 2016

Auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) und des § 14 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), verordnet das Justizministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten vom 10. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 846) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 4 werden die Wörter „oder des Grundbuchamts“ gestrichen und das Wort „sie“ wird durch das Wort „dieses“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Anlage

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	Datenverarbeitende Stelle	Datum
1.	Landgericht Bochum	Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen). Dazu gehören auch Zivilprozesssachen, die kraft Zuweisung beim Landgericht Bochum zu führen sind.	entfällt	02.11.2016
2.	Landgericht Aachen	Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen). Dazu gehören auch Zivilprozesssachen, die kraft Zuweisung beim Landgericht Aachen zu führen sind.	entfällt	01.12.2016
3.	Amtsgericht Essen	Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen). Dazu gehören auch Zivilprozesssachen, die kraft Zuweisung beim Amtsgericht Essen zu führen sind. Grundbuchsachen sind vom Geltungsbereich ausgenommen.	entfällt	01.12.2016
4.	Amtsgericht Oberhausen	Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen). Dazu gehören auch Zivilprozesssachen, die kraft Zuweisung beim Amtsgericht Oberhausen zu führen sind. Grundbuchsachen sind vom Geltungsbereich ausgenommen.	entfällt	01.12.2016

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 2016

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Tomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2016 S. 984

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach den
§§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Vom 23. Oktober 2016**

Auf Grund der § 58 Absatz 1 Satz 2 und § 59 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter – soweit erforderlich mit der Einwilligung des Finanzministeriums nach § 58 Absatz 2 und § 59 Absatz 2:

§ 1

**Übertragung von Befugnissen auf die
Bezirksregierungen**

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Bezirksregierungen und die Landschaftsverbände, soweit sie den Landeshaushalt ausführen, übertragen:

1. Verträge gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 938) geändert worden ist, zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, so-

weit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100 000 Euro beziehungsweise bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50 000 Euro pro Jahr beträgt,

2. Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500 000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
3. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung
 - a) bei Beträgen bis zu 100 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und
 - b) bei Beträgen bis zu 40 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 36 Monaten zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung
 - a) bei Beträgen bis zu 75 000 Euro befristet und
 - b) bei Beträgen bis zu 50 000 Euro unbefristet niederzuschlagen,

5. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 25 000 Euro zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vergleichen, die zur Minderung bei veranschlagten Einnahmen von mehr als 500 000 Euro im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

§ 2

Übertragung von Befugnissen auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung

(1) Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung wird, soweit es für die Besoldungs- und Vergütungsfälle aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zuständig ist, die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen der Tarifbeschäftigten abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,

2. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung

- a) bei Beträgen bis zu 75 000 Euro befristet und
- b) bei Beträgen bis zu 50 000 Euro unbefristet niederzuschlagen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 2016

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2016 S. 985

75

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des energiebedingten Klimaschutzes

Vom 8. November 2016

Auf Grund des

– § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags,

– und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des energiebedingten Klimaschutzes vom 2. Februar 2010 (GV. NRW. S. 141), die durch Verordnung

vom 15. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 582) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070) in der jeweils geltenden Fassung;“

b) Die bisherige Nummer 2 und die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 3 bis 5.

2. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

– GV. NRW. 2016 S. 986

77

Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für alle wasserrechtlichen Entscheidungen über die Einleitung von Abwasser der Firma Dynamit Nobel GmbH in ein namenloses Nebengewässer der Heller auf hessischem Gebiet und über die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone in der Stadt Haiger (Gemarkung Allendorf) in Hessen sowie für die mit diesen Gewässerbenutzungen im Zusammenhang stehenden Anlagen

Vom 31. Oktober 2016

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen haben am 22.08./26.09.2016 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für alle wasserrechtlichen Entscheidungen über die Einleitung von Abwasser der Firma Dynamit Nobel GmbH in ein namenloses Nebengewässer der Heller auf hessischem Gebiet und über die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone in der Stadt Haiger (Gemarkung Allendorf) in Hessen sowie für die mit diesen Gewässerbenutzungen im Zusammenhang stehenden Anlagen abgeschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Ministerium
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Peter Knitsch

**Verwaltungsabkommen
über die Bestimmung der zuständigen Behörde für alle
wasserrechtlichen Entscheidungen über die Einleitung von Abwasser
der Firma Dynamit Nobel GmbH in ein namenloses Nebengewässer
der Heller auf hessischem Gebiet und über die breitflächige Versickerung über die
belebte Bodenzone in der Stadt Haiger (Gemarkung Allendorf) in Hessen sowie für
die mit diesen Gewässerbenutzungen im Zusammenhang
stehenden Anlagen**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Minister für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Priska Hinz

wird gemäß § 65 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 622) und § 117 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz - LWG in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), sowie Art. 1 und Art. 7 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar 1974 / 15. Februar 1974 in seiner Bekanntmachung vom 18. Juli 1974 (GV. NRW. S. 674, ber. S. 878) und vom 31. Mai 1974 (GVBl. I Hessen S. 273), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständigkeit

(1) Als zuständige Behörde für alle wasserrechtlichen Entscheidungen über die Einleitung von Abwasser der Firma Dynamit Nobel GmbH in ein namenloses Nebengewässer der Heller in Hessen und über die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone in der Gemarkung Allendorf (Stadt Haiger) in Hessen sowie für die Überwachung der vorgenannten Gewässerbenutzungen wird die Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde bestimmt. Die nach Satz 1 bestimmte Behörde wird auch für die wasserrechtlichen Entscheidungen und die Überwachung der Anlagen, die im Zusammenhang mit den in Satz 1 genannten Gewässerbenutzungen stehen, als zuständige Behörde bestimmt.

(2) Die Zuständigkeit für den Vollzug der abwasserabgaberechtlichen Vorschriften bleibt unberührt. Für die Erhebung der Abwasserabgabe für die Abwassereinleitungen nach Abs. 1 in ein namenloses Nebengewässer der Heller auf dem Gebiet Hessens ist das Regierungspräsidium Gießen die

zuständige Behörde. Für den Vollzug der abwasserabgaberechtlichen Vorschriften für Einleitungen auf dem Gebiet von Nordrhein-Westfalen bleibt die in Nordrhein-Westfalen zuständige Behörde, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, zuständig.

§ 2

Anzuwendendes Landesrecht, Mitteilungspflichten

- (1) Soweit die nach § 1 Abs. 1 zuständige Behörde auf hessischem Landesgebiet hoheitlich tätig wird, hat sie im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Gießen das hessische Recht anzuwenden.
- (2) Die erlassenen wasserrechtlichen Bescheide und die Ergebnisse aus der Wasseraufsicht der Bezirksregierung Arnsberg werden dem Regierungspräsidium Gießen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus teilt die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 die Ergebnisse der behördlichen Überwachung sowie Veränderungen, die nicht nur geringfügige Auswirkungen auf die Qualität des eingeleiteten betrieblichen Abwassers sowie des Niederschlags- und Kühlwassers und damit die Gewässerbelastung durch die Einleitung nach § 1 Abs. 1 haben können, unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen mit.
- (3) Für die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge ist das Regierungspräsidium Gießen zuständig. Hierfür ist das Recht des Landes Hessen anzuwenden, da diese Größe ausschließlich für die Erhebung der Abwasserabgabe zu ermitteln ist.
- (4) Das Regierungspräsidium Gießen verpflichtet sich, die Jahresschmutzwassermenge sowie die nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes heruntererklärten Werte der Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zeitnah mitzuteilen. Änderungen sind umgehend mitzuteilen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 26. September 2016

Die Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Priska H i n z

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 22. August 2016

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

20321

Düsseldorf, den 8. November 2016

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Gewährung einer
monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechts-
referendarinnen und Rechtsreferendare**

Vom 8. November 2016

Auf Grund des § 32 Absatz 3 Satz 6 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), der zuletzt durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) geändert worden ist, verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium:

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas Kutschaty

– GV. NRW. 2016 S. 989

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 31. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 716), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „entsprechend der landesbesoldungsrechtlichen Regelung“ durch die Wörter „in entsprechender Anwendung des § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) in der jeweils geltenden Fassung und der nach Absatz 4 dieser Vorschrift erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Erhält eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar ein Entgelt für eine oder mehrere Nebentätigkeiten oder eine Zusatzvergütung für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird die Summe aus dem monatlich erzielten Bruttoentgelt und der monatlich erzielten, nicht nach Absatz 2 zur Anrechnung führenden Bruttozusatzvergütung auf den Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 bis 4 angerechnet, soweit sie insgesamt das Eineinhalbfache des Grundbetrages zuzüglich des Eineinhalbfachen eines zustehenden Familienzuschlags übersteigt.

(2) Wird eine Zusatzvergütung für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes bezogen, werden vor der Anrechnung nach Absatz 1 25 Prozent der monatlich erzielten Bruttozusatzvergütung vorab auf den Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 bis 4 angerechnet. Lediglich der Teil der monatlich erzielten Bruttozusatzvergütung, der nicht zu einer Vorabanrechnung nach Satz 1 führt, fließt in die anzurechnende Summe nach Absatz 1 ein.

(3) Bei der Bestimmung des Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe und des Grundbetrags im Sinne der Absätze 1 und 2 ist § 5 Absatz 1 zu berücksichtigen.

(4) Monatlich erzielte Bruttozusatzvergütung im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Quotient aus der Summe der im Zeitraum einer Zuweisung erzielten Bruttozusatzvergütungen und der Anzahl der Monate der Zuweisung.

(5) Eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar hat spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen ersten Zahlungstermin der dienstvorgesehenen Stelle das zu erwartende Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes anzuzeigen. Jede spätere Änderung ist unverzüglich anzuzeigen.

3. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „die Unterhaltsbeihilfe“ durch die Wörter „den Grundbetrag“ ersetzt und die Wörter „des Grundbetrages“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359